

Ausschreibung zur mobilen Versorgung auf der Koserower Seebrücke

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung schreibt im Namen der Gemeinde Ostseebad Koserow für die Jahre 2027 - 2030 den Verkauf von alkoholfreien Getränken, Cocktails, Bieren, Weinen, Heißgetränken sowie kleinen Snacks als mobile Versorgung auf der Seebrücke Koserow mit folgenden Kriterien aus:

1. Die Bereitstellung der Dienstleistung soll in der Saison (01.04.-31.10.), wenn möglich, täglich erfolgen. (Wetterabhängig) Ganzjährig aber mindestens an 230 Tagen.
2. Vertragsdauer 01.04.2027 bis 31.12.2030.
3. Die Vergabe erfolgt an ein Unternehmen, gleich welcher Rechtsform.
4. Die mobile Versorgung hat mit einem technisch einwandfreien Fahrzeug bzw. Verkaufsanhänger zu erfolgen. Dieser soll optisch ansprechend gestaltet sein. Eine Abwasser- und Frischwasser-Zuleitung kann bauseitig nicht gestellt werden. Die Stromversorgung ist gewährleistet. Die Verkaufseinheit ist täglich zu beräumen. Ein fester Verkaufsstand ist nicht zulässig.
5. Zuverlässige Erbringung der Dienstleistung
6. Inhalt der Angebote:
 - 6.1 Im Angebot sind die erbrachte Dienstleistung sowie das Warenangebot zu beschreiben und Referenzen nachzuweisen.
 - 6.2 Nachweis der gewerblichen und hygienischen Voraussetzungen inkl. des Nachweises zur fachgerechten Müllentsorgung
 - 6.3 Angaben zur Logistik (Wegenetz, Lagerung, Belieferung, Neubestückung etc.)
 - 6.4 Angabe, welche nachhaltigen Verpackungsmaterialien verwendet werden.
 - 6.5 Bilder bzw. Planzeichnungen der mobilen Versorgung sind dem Angebot beizufügen.

- 6.6 Angabe zu geplanten Öffnungszeiten und die Bereitschaft, die Versorgung auch an Zusatzveranstaltungen auf der Seebrücke (z.B. Sonnenaufgangskonzert) zu übernehmen.
- 6.7 Angabe, ob zusätzliche gastronomische Events auf der Seebrücke angeboten werden.

Die Pachthöhe beläuft sich auf 6.500 Euro netto pro Jahr, im ersten Vertragsjahr anteilig. Nebengebote sind zulässig.

Die Zuschlagskriterien werden wie folgt berücksichtigt: 30% Optik des Verkaufsfahrzeuges, 40% Angebotsvielfalt, 20% Nachweis von gastronomischen Erfahrungen, 10% Nachhaltigkeit.

Das wirtschaftliche Betriebsrisiko liegt beim Anbietenden. Die Gemeinde Ostseebad Koserow garantiert insbesondere keinen bestimmten Umsatz oder eine bestimmte Auslastung.

Einzureichende Unterlagen

- Wirtschaftlich Berechtigte - Es ist der wirtschaftlich Berechtigte zu benennen.
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung/
Berufshaftpflichtversicherung
- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB
- Betreiberkonzept mit den Inhalten zu den Anforderungen aus 6. Inhalte des Angebotes

Der Zuschlag wird bis zum 01.02.2027 durch Beschlussfassung erteilt. Die Bieter werden im Nachgang formlos benachrichtigt. Die Gemeinde Ostseebad Koserow behält sich vor, die Leistung nicht zu vergeben.

Bitte senden Sie die Angebotsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung mobile Versorgung Seebrücke 2027-2030“ bis zum 01.12.2026 an den Eigenbetrieb Kurverwaltung Koserow, Hauptstr. 31, 17459 Koserow.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen Nadine Riethdorf, Leiterin Kurverwaltung Koserow zur Verfügung. Kurverwaltung Koserow, Hauptstraße 31, 17459 Koserow, E-Mail: n.riethdorf@seebad-koserow.de , Tel. 038375/20415

gez. Riethdorf
Leiterin Kurverwaltung

Anlagen A2 – Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und §31 Abs. 1 UVgO

Anlage A2 – Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und § 31 Abs. 1 UVgO

Von jedem **Bewerber** bzw. **Mitglied einer Bewerbergemeinschaft** auszufüllen und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Von jedem **Dritten, auf dessen Kapazitäten sich ein Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft beruft (§ 47 VgV)**, auszufüllen und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Von **jedem Nachunternehmer (§ 36 VgV) auf Verlangen** des Auftraggebers auszufüllen und einzureichen.

Name und Anschrift des Bewerbers bzw. Mitglieds der Bewerbergemeinschaft bzw. des Dritten/des Nachunternehmers:

I. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keinen der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfülle(n):

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls Nein:

Erläuterung auf gesonderter Anlage,

Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

§ 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),*
- 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,*
- 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),*
- 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,*
- 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der*

Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

II. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keinen der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfülle(n):

☐ Ja

☐ Nein

Falls Nein:

Erläuterung auf gesonderter Anlage,

Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

§ 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;

§ 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem noch bestehenden, nicht tilgungsreifen Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat (z.B. Verstoß nach § 21 Mindestlohngesetz oder § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz), mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

- ☐ Ja
☐ Nein

Falls Nein:

Erläuterung auf gesonderter Anlage,

Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber auch im Falle der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern kann.

Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass der Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,00 € inkl. USt. für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung anfordert.

IV. Ich führe/Wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

(Erläuterungen ggf. auf separater Anlage)

§ 125 GWB - Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- 1. Für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,*
 - 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und*
 - 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.*
- § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.*

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Name in Druckbuchstaben